

I. Gemeingebrauch.

Juristisch ist bei den hervorgehobenen Benutzungsarten zu unterscheiden, ob es sich dabei um den Gemeingebrauch der fließenden Welle oder um nicht unter diesen Gemeingebrauch fallende Nutzungsarten handelt, sowie weiter, welche der verschiedenen Gewässer hierbei in Frage kommen.

Der Gemeingebrauch hat zur Voraussetzung, daß dem Gebrauchenden die Möglichkeit gegeben ist, an den Wasserlauf zu gelangen.

Bei den öffentlichen Strömen gilt diese Möglichkeit als eine Thatfache, nicht als ein Recht. Dem Betheiligten steht daher auch kein Anspruch darauf zu, daß ihm dieser Zugang belassen oder bei Beseitigung desselben eine Entschädigung gewährt werde.²⁾ Der Staat ist berechtigt, durch künstliche Veranstellungen eine bisher vorhanden gewesene Verbindung des Anliegers mit dem Strome aufzuheben, doch soll dem hierdurch benachtheiligten Uferbesitzer die Verbindung mit dem Flusse und dessen Benutzung, soweit es seine wirthschaftlichen Interessen fordern, nach § 5 des Gesetzes vom 20. August 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (G. S. S. 333), gestattet werden.

Auch der Gemeingebrauch kann im allgemeinen Interesse polizeilich in bestimmter Weise geregelt und seine Ausübung an die Beobachtung bestimmter Vorschriften gebunden werden.

Ueber den Gemeingebrauch hinaus darf in öffentlichen Flüssen Niemand etwas ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vornehmen, nicht genehmigte Anlagen können von dieser jederzeit beseitigt, ertheilte Genehmigungen von ihr jederzeit zurückgenommen werden, ohne daß den hiervon Betroffenen ein Ersatzanspruch gegeben ist.³⁾

Bauten in öffentlichen Flüssen ohne staatliche Genehmigung sind bereits durch § 62 Tit. 15 Th. II Allg. L. R. untersagt. Es dürfen aber auch Baggerungen und sonstige Veränderungen des Flußbettes ohne Erlaubniß der Landespolizeibehörde nicht vorgenommen werden, auch besteht kein über den Gemeingebrauch hinausgehendes Recht auf Anbringung oder Beibehaltung einer Schöpfvorrichtung innerhalb eines Stromlaufes.⁴⁾

An Privatflüssen ist Jeder, soweit nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 flgd. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem Vortheile zu benutzen. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer

²⁾ Entsch. d. Reichs-G. i. G. S. vom 9. Mai 1881 und 26. Juni 1882 — Preuß. Verw. Bl. Bd. 2 S. 352 und Bd. 3 S. 396.

³⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 11. Mai 1896, XXX 295, und vom 27. November 1897, XXXII 263.

⁴⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 22. Februar 1894 — Mittheilungen aus der Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte Bd. I S. 50, und vom 18. März 1897 — Preuß. Verw. Bl. Bd. XIX S. 61.

eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen einem Jeden gestattet, sofern es nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann. Besondere Bestimmungen über die Einführung von Steinen, Sand, Erde und sonstigen Materialien enthalten die §§ 4 und 5 a. a. O. (Vergl. Kapitel II Nr. 2).

Die Benutzung nicht öffentlicher Gewässer richtet sich im Allgemeinen nach privatrechtlichen Bestimmungen, gemeine Gefahr berechtigt die Polizeibehörde auch hier zu Eingriffen.

II. Benutzung für den Verkehr.

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer für den öffentlichen Verkehr ist an sich einem Jeden gestattet, die Wasserstraße unterscheidet sich in dieser Beziehung nicht von den öffentlichen Straßen auf dem festen Lande. Jeder, dessen Verkehr sich auf der Wasserstraße bewegt, hat indessen die von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zu beachten. Dieselben finden sich theilweise in einheitlichen Polizeiverordnungen zusammengestellt, theilweise sind je nach Bedarf einzelne Arten der Verkehrsausübung polizeilich geordnet oder für kleinere Flußabschnitte örtlich begrenzte Verordnungen erlassen.

Die maßgebenden Vorschriften für die Weichsel faßt die Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel und der Nogat, sowie auf dem schiffbaren Theil ihrer Nebenflüsse (die Drenenz von Leibitsch abwärts und die schiffbaren Strecken des Herse- und des Schwarzwasserflusses), vom 7. März 1895 (Beilage zum Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Danzig Nr. 13) zusammen. Dieselbe enthält in den §§ 1—5 Allgemeine Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs und der Flößerei (verantwortlicher Führer, Kontrolle der Mannschaften, Ausrüstung der Schiffe und Flöße mit den für den Betrieb nothwendigen Gegenständen und Rettungsvorrichtungen),

§ 6 Bestimmungen über die Bordhöhe der Fahrzeuge,

„ 7 über deren Bemannung,

„ 9 über die Maße und Benennung der Flöße,

„ 10—20 und 22 allgemeine Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge und Flöße (Wettfahrten, Abstände, Ueberholen, Vorbeifahren an tief geladenen Fahrzeugen, Verhalten der Ruder- und Segelboote, sowie der kleinen Schiffe unter 20 Tonnen Tragfähigkeit),

„ 23 über Vorbeifahren an Fahren,

„ 24 Fahrt durch Brücken,

„ 25 Schutz der Telegraphenkabel und sonstiger ähnlicher Einrichtungen,

„ 26 Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe,

„ 27 Verhalten bei Dunkelheit, Nebel und Schneefall,

„ 28 Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten,

„ 29 Schonung der Schifffahrts- und Warnungszeichen,

„ 30 Verhalten in Noth und Gefahr,

„ 32—37 Anlegen und Anfern,